

Antrag
ARA Neugut
Revision Anschlussvertrag
Antrag und Weisung zuhanden Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung
3. April 2024

K1

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Stadtrats gestützt auf Art. 14 Ziffer 4 und Art. 15 Ziffer 4 Gemeindeordnung (GO, WES 101.0):

- 1 Dem Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der interkommunalen Anstalt Neugut betreffend der Abnahme und Klärung von Abwasser wird zugestimmt.

Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der interkommunalen Anstalt Neugut betreffend die Abnahme und Klärung von Abwasser

Anschlussvertrag Abwasser

vom **3. April 2024**

WES 702.2

Die «Vertragspartner»

Stadt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, vertreten durch den Stadtrat,

gestützt auf Art. 14 Ziffer 4 und Art. 15 Ziffer 4 Gemeindeordnung¹,

und die

Interkommunale Anstalt Neugut, Otto-Jaag-Strasse 15, 8600 Dübendorf,

gestützt auf Art. 10 9. Aufzählungspunkt Gründungsvertrag²

beschlossen:

Präambel

Der vorliegende Vertrag ersetzt den bisherigen Anschlussvertrag zwischen den Vertragspartnern vom 5./14. Dezember 1989. Die Vertragspartner sind übereingekommen, den Vertrag den heutigen Verhältnissen anzupassen, da der bisherige Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Neugut in die interkommunale Anstalt Neugut (IKA) umgewandelt wurde und sich generell die aktuelle rechtliche und tatsächliche Situation seit 1989 verändert hat. Ein den heutigen Verhältnissen entsprechender Vertrag ist insbesondere wichtig, da inzwischen aufgrund des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung alle Anschlussverträge im Internet zu veröffentlichen sind.

A Vertragsgegenstand

Anschlussrecht

Art. 1 ¹ Die Stadt Wallisellen lagert die Abnahme und Klärung eines Teils ihres Abwassers an die IKA Neugut, Dübendorf aus und die IKA räumt der Stadt Wallisellen das Recht ein, die aus Wallisellen der Abwasserreinigungsanlage Neugut in Dübendorf (ARA) zumessenden Abwässer der ARA Neugut zur Reinigung abzugeben.

² Das Einzugsgebiet von Wallisellen, dessen Abwasser der ARA Neugut zufließt, umfasst das Gebiet gemäss Anhang 1. Einzugsgebiete anderer Gemeinden, deren Abwasser der ARA Neugut durch das Gebiet von Wallisellen zufließt, sind in Anhang 1 markiert.

³ Die Stadt Wallisellen verpflichtet sich, jegliche Änderungen ihres Einzugsgebiets der IKA genügend früh, jedoch mindestens zwölf Monate im Voraus, zu melden, damit die IKA die notwendigen Massnahmen treffen kann. Sollten diese Änderungen des Einzugsgebiets den Betrieb der ARA in irgendeiner Weise beeinträchtigen, darf die IKA diese Änderungen unter Angabe entsprechender Gründe ablehnen.

Abnahmepflicht

Art. 2 Die IKA verpflichtet sich, die aus dem Einzugsgebiet von Wallisellen anfallenden Abwassermengen gemäss Art. 5 zu übernehmen und in ihrer Anlage zu reinigen.

Abwasserbeschaffenheit

Art. 3 Der ARA dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen, beeinträchtigen oder den Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an das Kanalnetz von Wallisellen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer und über die Abwasseranlagen und die Siedlungsentwässerungsverordnung der Stadt Wallisellen.

Untergeordnete Verträge

Art. 4 ¹ Dieser Vertrag regelt das gesamte Verhältnis zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf den Vertragsgegenstand gemäss Art. 1.

² Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass untergeordnete Belange bezüglich dem Vertragsgegenstand bei Bedarf in untergeordneten Verträgen geregelt werden können. Um untergeordnete Belange handelt es sich insbesondere bei der Regelung der

Zusammenarbeit für den Unterhalt gemäss Art. 8 sowie bei den technischen Belangen gemäss Art. 9 Abs. 2.

³ Für den Abschluss von untergeordneten Verträgen sind auf Seiten der IKA die Geschäftsleitung und auf Seiten der Stadt Wallisellen der Stadtrat berechtigt.

B Abwassermengen

Abwassermengen Art. 5 ¹ Die Stadt Wallisellen darf bei Regenwetter nicht mehr als den zweifachen Trockenwetteranfall der Kläranlage zuleiten.

² Die Ableitung des Regenüberlaufwassers ist Sache der Stadt Wallisellen.

C Rechtsverhältnisse an den Anlagen

Eigentumsverhältnisse Art. 6 ¹ Die IKA ist Eigentümerin aller Anlagen auf dem Areal der ARA Neugut sowie vom Zulaufkanal bis zum Regenbecken Z (vgl. auch Anhang 1).

² Die Stadt Wallisellen ist auf ihrem Stadtgebiet alleinige Eigentümerin aller Zulaufkanäle und aller übrigen Kanalisationseinrichtungen, welche für die Zuführung des Schmutzwassers zur ARA erforderlich sind.

Investitionen Art. 7 Investitionen in die Anlagen im jeweiligen Eigentum der Vertragspartner werden jeweils vollumfänglich von diesem Eigentümer getragen.

Unterhalt Art. 8 ¹ Für den Unterhalt der Anlagen ist der jeweilige Eigentümer zuständig und dieser trägt die dafür anfallenden Kosten.

² Der Unterhalt der Zulaufkanäle und aller übrigen Kanalisationseinrichtungen der Stadt Wallisellen gemäss Art. 6 Abs. 2 muss stets in Abstimmung mit der IKA erfolgen. Diese Zusammenarbeit kann bei Bedarf gemäss Art 4 Abs. 3 in einem untergeordneten Vertrag zwischen den Vertragspartnern bestimmt werden.

D Betrieb der ARA

Betriebsgrundsatz Art. 9 ¹ Die IKA hat die ARA so zu betreiben, dass die zugeleiteten Abwässer den technischen Möglichkeiten und den Geboten des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt werden, und dass für die Umgebung keine vermeidbaren Belästigungen entstehen.

² Die technischen Belange des Betriebs inklusive der Leitsysteme und Steuerung der Anlagen können auch im übrigen Gebiet der Stadt Wallisellen bei Bedarf gemäss Art. 4 Abs. 3 in einem untergeordneten Vertrag zwischen den Vertragspartnern geregelt werden.

Bewilligungspflicht Art. 10 ¹ Gesuche für Neuanschlüsse und Gesuche für Veränderungen bestehender Anschlüsse industrieller oder gewerblicher Abwässer an die Zulaufkanäle zur ARA werden von der Stadt Wallisellen der IKA zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht.

² Die IKA kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

Rechnungsführung Art. 11 ¹ Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten für die ARA sowie die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besonderen Abrechnungen erstellt werden, sind der Betriebsrechnung der IKA zu belasten.

² Die Kosten für die schadlose Entsorgung des in der ARA anfallenden Klärschlammes und des Rechen- und Sandgutes erscheinen ebenfalls in der jährlichen Betriebsrechnung der IKA.

³ Allfällige Einnahmen aus dem Betrieb der ARA sind der Betriebsrechnung der IKA gutzuschreiben.

⁴ Die IKA stellt der Stadt Wallisellen den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget jährlich mit der Beschlussfassung zur Kenntnisnahme zu.

E Kostenanteile der Stadt Wallisellen

Entschädigung Abwasser-
reinigung

Art. 12 ¹ Die Entschädigung für die Abwasserreinigung wird von der IKA alle drei Jahre aufgrund der aktuellen Zulaufmengen der Stadt Wallisellen zur ARA neu festgelegt. Massgebend dafür sind die Kosten und Aufwendungen gemäss Art. 11 Abs. 1. Die Zulaufmengen aus Einzugsgebieten anderer Gemeinden, deren Abwasser der ARA Neugut durch das Stadtgebiet Wallisellen zufliesst, wird nicht angerechnet.

² Die Zulaufmengen aus der Stadt Wallisellen sind mit registrierenden Mengemessanlagen zu ermitteln. Die Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Mengemessanlagen gehen zu Lasten der IKA.

³ Die Planung der Mengemessanlagen erfolgt durch die IKA.

⁴ Die Festlegung der Entschädigung soll soweit möglich jeweils im Frühjahr des Jahres vor der Anpassung zwischen den Parteien bekannt gegeben werden.

⁵ Bei wesentlichen Veränderungen der Abwasserzusammensetzung innerhalb des Einzugsgebietes der ARA wird die Entschädigung ausserhalb der regulären Festsetzungszeiträume von drei Jahren sobald als möglich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Festlegung der Entschädigung soll auch in diesem Fall soweit möglich jeweils im Frühjahr des Jahres vor der Anpassung zwischen den Vertragspartnern bekanntgegeben werden.

Rechnungsstellung

Art. 13 Die IKA stellt der Stadt Wallisellen für die Entschädigung gemäss Art. 12 vierteljährlich Rechnung mit einer Zahlungsfrist von dreissig Tagen.

F Kontrollrecht

Kontrollrecht

Art. 14 ¹ Die IKA hat das Kontrollrecht und die Aufsicht über die angeschlossenen Anlagen der Stadt Wallisellen.

² Störungen, die bei diesen Kontrollen festgestellt werden und die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen sind der Stadt Wallisellen sofort zu melden.

³ Die Stadt Wallisellen verpflichtet sich, Störungen unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

⁴ Die Stadt Wallisellen hat das Kontrollrecht über die Mengemessanlagen der IKA gemäss Art. 12 Abs. 2.

G Schlussbestimmungen

Haftpflicht

Art. 15 ¹ Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Vertragspartner sind verantwortlich für alle von ihnen verursachten Schäden, die an den Anlagen und der ARA als Folge der Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages und der Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften entstehen.

Streitigkeiten

Art. 16 ¹ Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Klageverfahren gemäss §§ 81 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz³ zuständig, ausser wenn dessen Zuständigkeit für die jeweilige Streitigkeit ausgeschlossen ist. Ansonsten sind die Zivilgerichte zuständig.

² Für den Fall, dass zwischen den Vertragspartnern Streit entsteht und eine gütliche Einigung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine unabhängige und kompetente Person, vorzugsweise aus der Bau- oder Rechtsabteilung des Kantons Zürich, als Mediator beizuziehen.

Auflösung und Kündigung

Art. 17 ¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Er kann jedoch von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Stadt Wallisellen darf durch eine Kündigung die Abwasserbeseitigung nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden.

² Der Vertrag kann sofort aufgehoben werden, wenn an dessen Stelle eine neue Vereinbarung tritt.

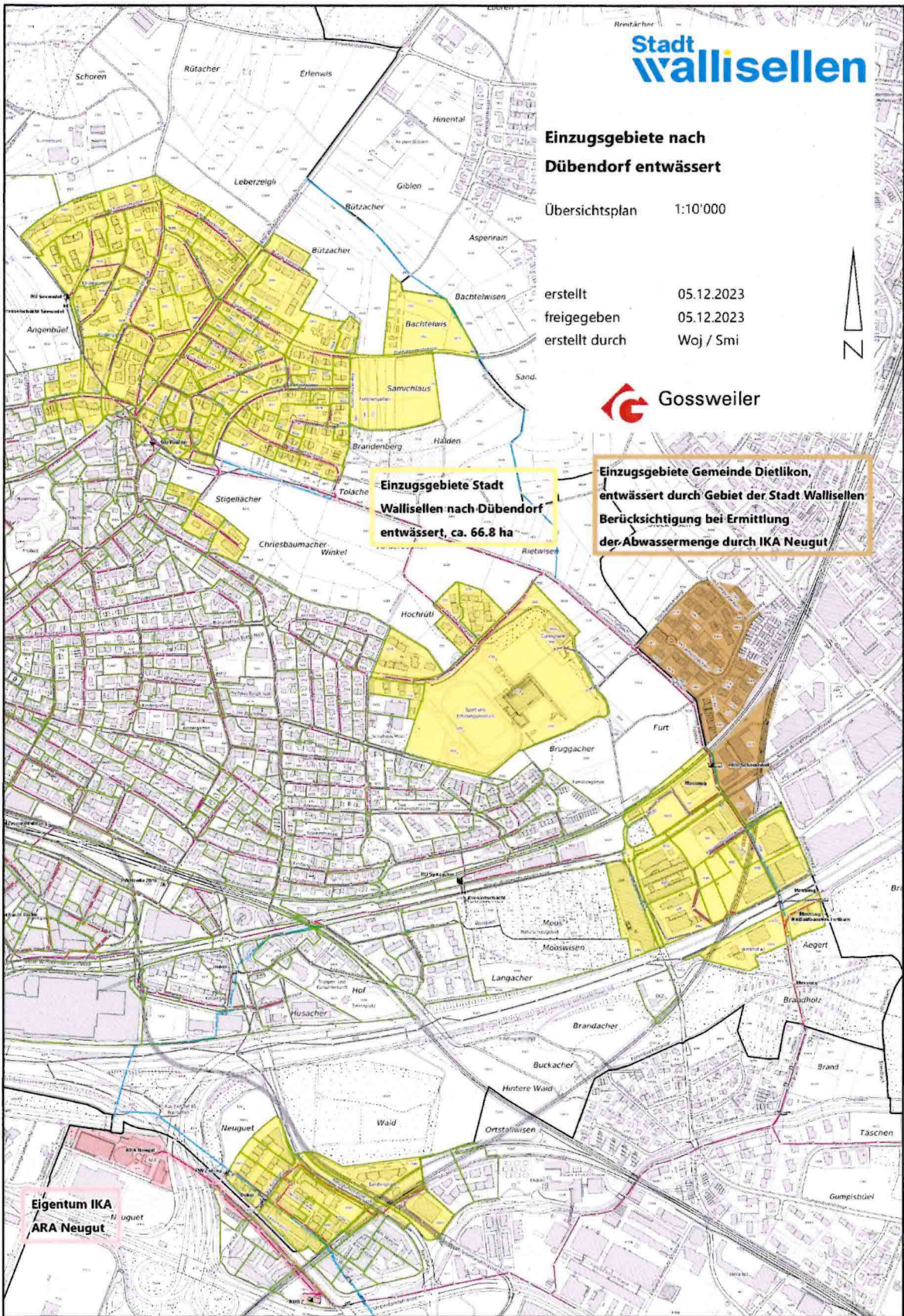
³ Der Vertrag kann per sofort aus wichtigen Gründen aufgehoben werden, welche eine Fortführung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar machen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die nachfolgenden:

- a) Entzug oder Fehlen der notwendigen Bewilligungen der IKA zur Abwasserreinigung;
- b) Zerstörung aller Anlagen auf dem Areal der ARA Neugut oder eines erheblichen Teils davon;
- c) Schwerwiegende und wiederholte Verletzungen von in diesem Vertrag vereinbarten vertraglichen Pflichten durch die andere Partei.

Inkrafttreten:

Art. 18 Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung der Vertragspartner am 1. Juli 2024 in Kraft.

Anhang 1 Einzugsgebiet des der ARA Neugut zufließenden Abwassers der Stadt Wallisellen



Beschlossen durch
die **IKA Neugut**

Dübendorf, **DATUM**

Verwaltungsrat

Präsident **Vize-Präsident**

Adrian Ineichen Martin Kull

die Stimmberechtigten der **Stadt Wallisellen** in der Gemeindeversammlung vom 3. April 2024 auf Antrag des Stadtrates vom 30. Januar 2024⁴

Wallisellen, **DATUM**

Stadtrat

Präsident **Stadtschreiberin**

Peter Spörri Barbara Roulet

-
- 1 WES 101.0.
 - 2 Vgl. www.neugut.ch
 - 3 LS 175.2.
 - 4 SRB **2024-**

Weisung / Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Das in der Stadt Wallisellen anfallende Abwasser wird seit Jahrzehnten einerseits im Klärwerk Werdhölzli der Stadt Zürich und andererseits in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Neugut in Dübendorf geklärt. Für den Anteil, welcher nach Dübendorf fliesst (etwa zwanzig Prozent des gesamten Walliseller Abwassers), ist die Abnahme des Abwassers in einem Vertrag von 1989 geregelt. Der Vertrag ist in vielerlei Hinsicht nicht mehr aktuell; daher soll ein neuer Anschlussvertrag zwischen der Stadt und der Interkommunalen Anstalt (IKA) Neugut abgeschlossen werden. Der Vertrag orientiert sich einerseits an den noch aktuellen Bestimmungen des alten Vertrags von 1989, andererseits regelt er Prozesse entsprechend der heute effektiv gelebten Praxis. Zudem schafft er eine Delegationsgrundlage zum Abschluss untergeordneter Verträge über technische Belange durch den Stadtrat und die Geschäftsleitung der IKA Neugut. Die jährlich für die Abwasserreinigung in der IKA Neugut anfallenden Kosten verändern sich durch den neuen Vertrag nicht. Der vorliegende Vertrag ersetzt den bisherigen Anschlussvertrag zwischen den Vertragspartnern vom 5. Dezember 1989.

Ausgangslage

Die Stadt Wallisellen verfügt über keine eigene ARA. Alles anfallende Abwasser wird in Nachbargemeinden gereinigt und wieder aufbereitet. Rund achtzig Prozent der städtischen Abwässer werden im Klärwerk Werdhölzli durch die Stadt Zürich und rund zwanzig Prozent in der ARA der IKA Neugut in Dübendorf gereinigt. Für die Abwasserklärung bezahlt die Stadt Wallisellen einen Anteil an die Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten der beiden ARA Werdhölzli und Neugut. Die Aufteilung des Abwassers auf die beiden Klärstandorte ergibt sich aus der Geografie und dem historisch gewachsenen Kanalnetz. An der heutigen Aufteilung des Abwassers ist keine Änderung vorgesehen.

Die erste Anlage der ARA Neugut wurde in den Jahren 1961 bis 1964 am heutigen Standort in Dübendorf gebaut und war auf einen Anschlusswert von 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner ausgerichtet. Aufgrund des schnellen Wachstums der Trägergemeinden wurde bereits 1976 eine Erweiterung der Anlage angedacht. In Betrieb genommen wurde die erweiterte Anlage 1996 für einen Anschlusswert von 55'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Rahmen der Erweiterung wurde auch die Abwasserklärung entsprechend dem Stand der Technik erneuert. 2013 wurde die Leistung der Anlage auf einen Anschlusswert von 150'000 Einwohnerinnen und Einwohner gesteigert. 2014 wurde in der ARA Neugut die schweizweit erste volltechnische Ozonanlage zur Elimination von Mikroverunreinigungen in Betrieb genommen (vgl. www.neugut.ch).

Die ARA Neugut wurde vom 1959 gegründeten Zweckverband ARA Neugut gebaut. Wallisellen war bis 1989 Verbandsgemeinde des Zweckverbands. 1989 wurden für den Neubau der ARA Neugut die Zweckverbandsstatuten revidiert. Die Gemeinde Wallisellen entschied damals, aus dem bisherigen Zweckverband auszutreten und die Abwasserklärung in Dübendorf neu durch einen Anschlussvertrag zwischen ihr und dem Zweckverband zu organisieren.

2010 wurde der Zweckverband ARA Neugut in eine interkommunale Anstalt (IKA) umgewandelt. Da sich die Organisation mit Anschlussvertrag für die Gemeinde Wallisellen bewährt hatte, wurde sie nicht selbst Trägergemeinde der IKA. Seit 2010 wurden die Regelungen des Anschlussvertrags von 1989 sinngemäss auf die neuen Verhältnisse angewandt, der Vertrag selbst wurde nicht angepasst. Insbesondere bei der Berechnung der Beiträge der Stadt Wallisellen an die Kosten der ARA Neugut orientiert sich die Praxis seit vielen Jahren am Gründungsvertrag der IKA Neugut, so dass Wallisellen gleich wie die Trägergemeinden der IKA behandelt wird. Damit weicht die Berechnung der Beiträge vom Vertrag von 1989 ab.

Der Anschlussvertrag von 1989 wurde vom damaligen Gemeinderat der Stadt Wallisellen exekutiv abgeschlossen. Die Kosten für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben werden der Stadt Wallisellen von der IKA Neugut vierteljährlich in Rechnung gestellt und betragen jährlich rund CHF 500'000.00 bis 600'000.00 (inkl. MWST).

Revisionsbedarf

2022 wollten die IKA Neugut und die Stadt Wallisellen untergeordnete Vereinbarungen zur Überwachung der funktional zur Abwasseranlage gehörenden Aussenbauwerke in Wallisellen neu regeln. Dabei hat sich gezeigt, dass zuerst der Vertrag von 1989 revidiert werden sollte, um gestützt darauf dann untergeordnete technische Belange flexibel durch die dafür geeigneten, sachzuständigen Exekutivorgane vereinbaren zu können und so eine zweckmässige und hinreichend legitimierte Vertragsordnung erreichen zu können. Das bildete letztlich den Auslöser, um den in mehrfacher Hinsicht veralteten Vertrag von 1989 einer Revision zu unterziehen.

Soweit sich die Regelungen in der Praxis bewährt haben und noch aktuell sind, orientiert sich die Revision am Vertrag von 1989 und knüpft an die dortigen Bestimmungen an. Die Regelung zum Kostenverteilungsschlüssel und zu Beiträgen der Stadt Wallisellen an Investitionskosten der IKA Neugut werden an die heute gelebte, auf dem Gründungsvertrag der IKA basierende Praxis angepasst. Für die Stadt Wallisellen ergeben sich weder auf finanzieller noch auf technischer Ebene wesentliche Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand. Neu wird eine Delegationsgrundlage zum Abschluss untergeordneter Verträge über technische Belange durch den Stadtrat Wallisellen und die Geschäftsleitung der IKA geschaffen sowie der Stadt Wallisellen ein Kontrollrecht über den Messschacht zur Bestimmung der Abwassermenge eingeräumt.

Der Verwaltungsrat der IKA Neugut hat dem Anschlussvertrag in der vorliegenden Form zugestimmt.

Überblick über die wichtigsten Vertragsgegenstände

Gliederung

Der Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der IKA Neugut ist in eine Präambel, sieben inhaltliche Abschnitte (A bis G) und einen Anhang unterteilt. Der Vertrag ist rechtsetzender Natur und regelt insbesondere die übertragenen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner.

A Vertragsgegenstand

Der Anschlussvertrag regelt die Abnahme und Klärung eines Teils des Abwassers aus der Stadt Wallisellen in der ARA Neugut. Das Einzugsgebiet wird mit einem Plan (Vertragsanhang) definiert und dessen allfällige künftige Anpassung geregelt. Die massgeblichen Regelungen für die Bewilligung von Anschlüssen ans Abwassernetz werden erwähnt.

Für untergeordnete Belange bezüglich dem Vertragsgegenstand wird die Möglichkeit vorgesehen, untergeordnete Verträge abzuschliessen. Die Befugnis zum Abschluss solcher untergeordneten Verträge liegt beim Stadtrat Wallisellen und der Geschäftsleitung der IKA Neugut. Untergeordnete Verträge regeln insbesondere die Zusammenarbeit für den Unterhalt, den Betrieb und die Überwachung der Abwasseranlagen in der Stadt Wallisellen, inkl. Leitsysteme und Steuerung. Sie können auch das ausserhalb des Einzugsgebiets der ARA Neugut liegende Gebiet der Stadt Wallisellen betreffen.

B Abwassermengen

Die höchstens der ARA Neugut zuleitbare Abwassermenge bei Regenwetter wird definiert. Die Stadt Wallisellen ist für die Ableitung von Regenüberlaufwasser selbst verantwortlich.

C Rechtsverhältnisse an den Anlagen

Das Eigentum an den Abwasseranlagen wird definiert: Die Stadt Wallisellen ist Eigentümerin der Zulaufkanäle und Kanalisationseinrichtungen auf ihrem Gebiet. Die IKA Neugut ist Eigentümerin aller Anlagen auf dem Areal der ARA Neugut sowie des Zulaufkanals. Die genauen Eigentumsverhältnisse werden in einem Plan (Vertragsanhang) festgehalten. Die Anlageneigentümer tragen Investitionen in ihre Anlagen sowie deren Unterhalt selbst. Der Unterhalt der Abwasseranlagen der Stadt Wallisellen erfolgt in Abstimmung mit der IKA Neugut.

D Betrieb der ARA

Beim Betrieb der ARA durch die IKA Neugut hat diese den Stand der Technik und den Gewässerschutz zu berücksichtigen. Neuanschlüsse oder Veränderungen bestehender Anschlüsse industrieller oder gewerblicher Abwasser ans Zulaufnetz zur ARA Neugut bedingen die Zustimmung der IKA Neugut.

Betriebs-, Unterhalts-, Entsorgungs- und Investitionskosten für die ARA gehen zulasten der Betriebsrechnung der IKA Neugut. Einnahmen aus dem Betrieb der ARA gehen zugunsten der IKA Neugut.

Um die Kosten der Stadt Wallisellen ins jeweilige Budget und die laufende Rechnung einstellen zu können, stellt die IKA ihre Jahresberichte, Jahresrechnungen und ihr Budget jeweils mit ihrer Beschlussfassung der Stadt zur Information zu.

E Kostenanteile der Stadt Wallisellen

Die Stadt Wallisellen zahlt der IKA Neugut eine Entschädigung für die Abnahme und Klärung des zufließenden Abwassers. Die Entschädigung wird anhand des Anteils der Zulaufmenge aus der Stadt Wallisellen an der gesamten Zulaufmenge der ARA Neugut alle drei Jahre festgelegt. Basis für die Festsetzung der Entschädigung ist der Betriebs-, Unterhalts- und Investitionsaufwand der IKA Neugut. Bei wesentlichen Veränderungen der Zulaufmengen aus dem gesamten Einzugsgebiet der ARA Neugut wird die durch die Stadt Wallisellen zu bezahlende Entschädigung ausserhalb der regulären Festsetzungsperiode (alle drei Jahre) neu ermittelt. Die Stadt Wallisellen bezahlt die Entschädigung vierteljährlich an die IKA Neugut.

Die Zulaufmengen aus der Stadt Wallisellen werden mit Mengenmessanlagen ermittelt. Deren Planung, Anschaffung, Betrieb und Unterhalt ist Sache der IKA Neugut.

F Kontrollrecht

Die IKA Neugut hat das Kontrollrecht und die Aufsicht über die an die ARA Neugut angeschlossenen Anlagen der Stadt Wallisellen. Der Umgang mit Störungen und deren Behebung wird so geregelt, dass grundsätzlich die Stadt Wallisellen die zur Störungsbehebung notwendigen Massnahmen anordnet. Die Stadt hat im Gegenzug das Kontrollrecht über die Anlagen, welche die Zulaufmenge an Abwasser aus Wallisellen messen.

G Schlussbestimmungen

Die Haftung der Vertragspartner wird geregelt: Sie sind verantwortlich für die von ihnen verursachten Schäden an den Anlagen der Stadt Wallisellen und der IKA Neugut, die aufgrund von Missachtung von Vertragsbestimmungen oder relevanter Vorschriften entstehen. Der Gerichtsstand sowie ein Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten werden definiert.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden.

Der Vertrag tritt (gegeben die rechtskräftige Beschlussfassung beider Vertragsparteien) per 1. Juli 2024 in Kraft.

Anhang

Im Vertrag wird ein Anhang erwähnt, welcher einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bildet: Ein Plan mit dem Einzugsgebiet der ARA Neugut auf dem Gebiet der Stadt Wallisellen und der Darstellung des Eigentums der IKA Neugut.

Finanzierung und Folgekosten

Die aus der vertraglich übertragenen Aufgabenerfüllung fliessenden Folgekosten werden als gebundene Ausgaben budgetiert und der laufenden Abwasserrechnung belastet. Die Kosten entstehen aus der Entschädigung, welche die Stadt Wallisellen der IKA für die Abwasserreinigung bezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird alle drei Jahre neu festgesetzt und hängt von drei Faktoren ab:

- 1 Die Höhe der Aufwendungen der IKA für den Betrieb und Unterhalt der ARA sowie Investitionen in die ARA Neugut (gemäss Art. 11 Vertrag)
- 2 Die gesamte Zulaufmenge an Abwasser zur ARA Neugut (aus allen Anschlussgemeinden)
- 3 Die Zulaufmenge an Abwasser zur ARA Neugut aus der Stadt Wallisellen

Der Verwaltungsrat der IKA Neugut legt auf Basis der Finanzplanung alle drei Jahre einen jährlichen sogenannten Sockelbeitrag fest, welcher Betrieb, Unterhalt und Investitionen deckt. Dieser Sockelbeitrag wird unter allen Anschlussgemeinden (gegenwärtig Dietlikon, Dübendorf, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen) aufgeteilt, aufgrund ihres Anteils an der gesamten Zulaufmenge an Abwasser zur ARA Neugut. Die IKA stellt der Stadt Wallisellen quartalsweise für ihren Anteil Rechnung.

Bei Veränderungen der drei massgeblichen Faktoren verändern sich folglich die Folgekosten für die Stadt Wallisellen. Der jährliche Beitrag in den Jahren 2018 – 2023 betrug im Mittel CHF 575'000.00, für 2024 – 2026 sind CHF 514'000.00 pro Jahr vorgesehen (Beträge inkl. MWST).

Die Abwassergebühren werden autonom durch die Stadt Wallisellen auf Grundlage der Siedlungsentwässerungsverordnung (WES 712.2) festgelegt und erhoben. Die Abwasser-Gebührenrechnung muss insbesondere dem Kostendeckungsprinzip genügen, so dass die aus diesem Vertrag fliessenden Folgekosten der Stadt Wallisellen über die gesamtstädtische Abrechnung des Gebührenhaushalts des Bereichs Abwasser den Verursachern verrechnet werden.

Folgekosten der im Folgenden abzuschliessenden untergeordneten Verträge fallen in aller Regel als Projektkosten an und werden separat abgerechnet.

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Stadtrats

Der Anschlussvertrag mit der IKA Neugut regelt für das betreffende Einzugsgebiet die Abnahme und Klärung von Abwasser aus Wallisellen in der ARA Neugut in einem den heutigen Verhältnissen angepasstem Vertragswerk. Zudem wird es dadurch möglich, die für das Abwassersystem Wallisellens wichtige technische Überwachung durch die IKA Neugut flexibel in untergeordneten Verträgen zu regeln, ohne dass dafür der Anschlussvertrag einer Anpassung bedürfte. Dadurch wird eine solide Basis für die langfristige Weiterführung der bewährten Zusammenarbeit mit der IKA Neugut gelegt. An den finanziellen und technischen Verhältnissen ändert sich gegenüber heute grundsätzlich nichts.

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten daher, dem Anschlussvertrag mit der IKA Neugut zuzustimmen.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Zu diesem Geschäft referiert der Ressortvorsteher Tiefbau + Landschaft, Stadtrat Philipp Maurer Murbach.

Stadtrat Wallisellen



Peter Spörri
Stadtpräsident



Barbara Roulet
Stadtschreiberin / Geschäftsführerin